

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Leitung: Dr. H. Riesner
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 253.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 253.

Dienstag, 29. Oktober 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis für den Abnehmer in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Post 1 Mark 50 Pfg., durch den Verteiler frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Spätkosten für die Nummer des Abgabens 10 bis zum 10 Uhr abends. Preis für die Abgabe des 43. und 44. Jahrgangs 18 Pfg. (Zustellpreis 12 Pfg.) Beträgen der und in der Regel nach dem besondern Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Schuel in Riesa.

Es werden Scharfschießen abgehalten:

a. auf dem Schießplatz Heidehäuser:

am 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. November d. J. in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

b. auf dem Schießplatz Kötzsch (Artillerie-Schießplatz)

nur nördlich des Wälsitzer Weges:

am 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. November d. J. in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Befahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Kötzsch ist die Mühlberger Straße gesperrt, der Wälsitzer Weg dagegen ist frei.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen ansehnlich gemachten Warnungstafeln ohne Aushalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 9. Mai ds. J., Nr. 2951 D, abgedruckt in Nr. 108 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366^b bez. 368^b des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 28. Oktober 1912.

436 o D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Einschätzung zur Einkommen- und zur Ergänzungssteuer.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden Einschätzung zur Einkommen- und zur Ergänzungssteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens an diejenigen Beitragspflichtigen ausgesendet, deren Einkommen nicht zweifelslos unter dem Betrage von 1600 Mark und deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht unter dem Betrage von 60 000 Mark bleibt.

Es steht jedoch auch denjenigen, welchen solche Aufforderungen nicht zugehen werden, frei, Deklarationen über ihr Einkommen oder über ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen

bis zum 21. November d. J.

bei uns einzureichen.

Formulare zu diesen Deklarationen werden bei unserer Steuerkasse — Rathaus, Zimmer Nr. 13 — unentgeltlich auf Verlangen verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ingleichen alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten,

eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften usw. sowie die Vertreter von sonstigen, mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben, in der oben angegebenen Frist Einkommensdeklarationen, und soweit sie nach dem Gesetze vom 2. Juli 1902 ergänzungssteuerpflichtig sind, Deklarationen über das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen bei uns auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Oktober 1912.

Städtischer Seefisch-Verkauf

Mittwoch, den 30. Oktober 1912.

Rabiau (koplos) Pfd. 22 Pfg.

Schellfisch (koplos) - 25 -

Schellfisch (großmittel) - 23 -

Verkaufsstellen:

Wildpret-, Geflügel- und Fischhandlung von Clemens Bürger, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Fischhandlung von Marie Böhme, Krieger-, Carolastraße 5, Firma Ernst Schiller Nachf., Bauhauer Straße 1 und Ede Schloß- und Hauptstraße, Wildpret-, Geflügel- und Fischhandlung von Richard Wilschke, Niederlagstraße 6, Produktenhandlung von Paul Jähnel, Goethestraße 5 a.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Oktober 1912.

Ghm.

Beiträge für die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft hat die Heberolle über die von den Betriebsunternehmern auf das Jahr 1911 einzuhaltenden Beiträge und den Auszug aus dem Unternehmerverzeichnis an uns abgegeben. Der Auszug liegt zwei Wochen lang vom 29. Id. Mon. an gerechnet bei unserer Steuerkasse zur Einsicht für die Beteiligten aus. Die Beiträge werden wir durch unsere Boten einholen lassen. Der Beitragssatz beträgt 6,25 Pfg. für die Einheit.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Oktober 1912.

H.

Der die Gemeinde Gröba angehende Auszug aus dem Unternehmer-Verzeichnis nebst Heberolle und Anlagen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1911 liegt vom 1. bis mit 14. November 1912 im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Gröba, am 29. Oktober 1912.

Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 29. Oktober 1912.

—* Vermißt wird seit heute früh der Kanonier Adler von der 3. Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 32 hier.

—* Morgen Mittwoch abends 1/9 Uhr findet in der „Wittrasse“ ein Vortragabend statt, den der „Allgemeine Beamtenverein“ veranstaltet, an dem aber auch die Teilnahme von Gästen sehr gern gesehen wird. Der Vortragende, Herr Lehrer Müller aus Döblich, zählt zu den gelehrtesten Kräften der sächsischen Rednerschaft; seine Zuhörer dürfen einen edlen Genuß entgegensehen, umso mehr, als der W.-V.-O. „Orpheus“ es in freundlicher Weise übernommen hat, den Vortrag durch einige stimmungsvolle Gesänge zu umrahmen. Der Eintritt ist frei; möchte eine recht zahlreiche Zuhörerschaft die Veranstaltung lohnen.

—* Der diesjährige Sommer und Herbst, die eine so abnorme Witterung aufzuweisen hatten, haben sich auch dadurch ausgezeichnet, daß sie in der Vegetation manche Seltsamkeit hervorgebracht haben. Die Bestungen wuchsen fast jeden Tag von irgendeinem Riesenerzeugnis des Gartens oder Feldes zu berichten. Heute überbrachte man auch uns eine solche Seltsamkeit, und zwar einen Winterreiz. Das Besondere an diesem war aber nicht seine Größe, sondern die Länge seiner Wurzel, die nicht weniger als 85 Zentimeter mißt. Bezogen hat den Reiz Herr Schallig, Standesstraße 11 wohnhaft.

—* Unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung von Königlichem und sächsischen Behörden wurde am Sonntag vormittag in Dresden die Gründungsversammlung des Verbandes der gemeinnützigen Bauvereinigungen im Königreich Sachsen, zu der die Generalversammlung für Wohnungsfürsorge eingeladen hatte, abgehalten.

—* Der Gewerksverein ladet seine Mitglieder und Gäste am Reformationsfest abends 8 Uhr zu einem recht interessanten Bildliden-Vortrag in die „Wittrasse“. Als Redner hat man den hiesigen bekanntesten Herrn Martin Kötzsch aus Dresden gewonnen. Die Rede geht diesmal nach der abschließenden Sanitätsstadt Gurgos „Ergänzungssteuer“ und dann nach einer Fahrt über weite

Meer unter „Samojeden“. Flotte Reiseschilderungen nach nur eigenen Erlebnis werden mit zahlreichen Bildliden (eigene Aufnahmen) wechseln. Der Abend dürfte ein genussreicher werden.

—* Eine ernste Angelegenheit beschäftigt gegenwärtig die sächsischen Militärkreise: die Bestattung der Selbstmörder. Es wird beabsichtigt, beim hohen Kürassierregiment um die Erlaubnis vorstellig zu werden, daß einem Kameraden, der selbst aus dem Leben scheidet, das Ehrengelicht ohne Beschränkung gegeben werden darf. Die Militärvereinschrift „Kameradschaft“ läßt hierzu folgendes aus: Vom rein menschlichen Standpunkte aus wollen und müssen wir das heikle Thema betrachten, weil in vorstehenden Fällen unser tiefstes Inneres berührt wird, wenn wir einem Kameraden das Ehrengelicht in üblicher Form verweigern müssen, welcher wegen überprüfbarer Schmerzen oder in geistiger Umnachtung oder im Affekt das Leben von sich geworfen, sich aber bis zu dieser unglückseligen Stunde in jeder Beziehung gut und tadellos geführt hat und uns ein lieber Kamerad gewesen ist. Mit diesem Schritte ist er aber auf einmal ein Verbrecher geworden nach dem Kirchengesetz. Ganz besonders schmerzhaft berührt es uns, wenn es einen Veteranen betrifft, der sich um das Vaterland hochverdient gemacht hat. Den Herren Geistlichen mag es gewiß in solchen Fällen selbst weh tun, auf Anfragen das wohlverdiente Ehrengelicht und Feuer abliehen zu müssen, da gerade diese Herren sich bei patriotischen und sonstigen Vereinstätigkeiten gern in den Dienst unserer Vereine stellen und bei diesen Gelegenheiten manch schönen Gedanken über die Verdienste und Strapazen unserer Veteranen zum Ausdruck gebracht haben. Mit diesem Schritte soll nun der Veteran auf einmal egoist geworden, sollen seine Verdienste um das Vaterland vergessen sein? Die Angehörigen, welche in ihm ihren treulovenden guten Vater und Gatten betrauern, der Verein, der einen in jeder Hinsicht ehrenden Kameraden verloren hat, sie können sich nicht so leicht darüber hinwegsetzen, und es muß gesagt werden, daß solche Vorgänge geeignet sind, unsere Stärke schwer zu schwächen, weil sie das innere Gefühl verletzen. Vor kurzer Zeit erst wieder hat der Militärverein Glaucha einen Veteranen auf diese Weise verloren.

Der Beklagte hat aus großen Schmerzen diesen Schritt getan. Die Einwohner Glaucha haben den höchst soliden und ehrenden Webermeister und Veteran von 1866 und 1870/71 seit gewiß 30 Jahren nur als Javalit gekannt, welcher seine Schmerzen geduldig mit herumtrug. Diefelben wurden aber immer größer und unerträglich, bis er aus Verzweiflung den Schritt tat. Auch diesem Kameraden, welcher dem Vaterland in zwei Feldzügen gedient und sich bis an sein Ende tadellos geführt hatte, konnte der Verein das wohlverdiente Ehrengelicht nicht geben, weil er ja Verbrecher geworden war.

—* Zur Förderung der Pfadfindersache wird der Bund ev.-luth. Männer- und Junglingsvereine vom 5.-7. November in Dresden einen Ausbildungskursus für Pfadfinder veranstalten. Der Besuch desselben wird die Teilnehmer zur Leitung von Pfadfindergruppen befähigen. Es sollen sich nur Mitglieder genannter Vereine melden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Billiges Nachtquartier und billige Verpflegung wird der Bund vermitteln.

—* Der § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung hat neuerdings eine Auslegung erfahren, die als eine schwere Benachteiligung der Industrie empfunden wird. Der genannte Paragraph lautet: „Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.“ — Diese Bestimmung wurde anfänglich von der Industrie und den Behörden unter ausdrücklicher Billigung durch die Verordnung des Sächs. Ministeriums des Innern vom 18./2. 1911 so aufgefaßt, daß, wenn die Arbeitszeit im ganzen 8 Stunden oder vor- und nachmittags vier Stunden nicht übersteigt, die Vor- und Nachmittagspause nicht gewährt zu werden braucht. Dauerse also in einem Betriebe die Beschäftigung im ganzen nicht mehr als acht Stunden und die am Nachmittage weniger als vier Stunden, so konnte nach dieser Auslegung beispielsweise die Nachmittagspause wegfallen. Zu dieser Auffassung hatte sich auch der preussische Minister für Handel und Gewerbe bekannt. Demgegenüber hat aber das Dresdner Oberlandesgericht als höchst